

Reichsgesetzblatt

1661

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1938	Nr. 199
Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 38	Verordnung zur Änderung der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz	1661
23. 11. 38	Gesetz über das Generälschwein	1662
17. 11. 38	Verordnung über den einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs	1663
23. 11. 38	Verordnung über die Schußzeit für Rehwild und andere Wildarten	1664
23. 11. 38	Zweite Verordnung zur Überleitung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich	1665
24. 11. 38	Fünfte Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung	1665
25. 11. 38	Verordnung über ergänzende Vorschriften zum Wehrmachtversorgungs- und -versorgungsgesetz für die Angehörigen der ehemaligen österreichischen Wehrmacht, die als Soldaten in die Wehrmacht übernommen oder eingestellt worden sind, und deren Hinterbliebene	1666
23. 11. 38	Ergänzung der Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung und der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen	1667
24. 11. 38	Zweite Anordnung auf Grund der Verordnung über die Annmeldung des Vermögens von Juden	1668

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zum Wehrmachtversorgungsgesetz*).

Vom 23. November 1938.

Artikel 1

Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 14. Oktober 1936 zum Wehrmachtversorgungsgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 888) wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 1 Zeile 3, im § 5 Abs. 1 Zeile 3 und Zeile 8 und im § 6 Abs. 1 Zeile 3 ist „Gruppe 11“ zu ersetzen durch „Gruppe 10b“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 ab in Kraft.

Berchtesgaden, den 23. November 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Geltung nicht die jüdischen Gebiete.

**Zweite Anordnung
auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.**

Vom 24. November 1938.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:

§ 1

Die Maßnahmen, die notwendig sind, um den Eintrag des anmeldepflichtigen Vermögens im Einlang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzu-

stellen, werden vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den übrigen beteiligten Reichsministern getroffen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Berlin, den 24. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzbuchs und des Reichsgesetzbuchs in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufladen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 R.M., Behördenvorzugspreis 6 R.M.; im Einband des Reichsgesetzbuchs 9,60 R.M., Behördenvorzugspreis 7,60 R.M.; Halblederband 14 R.M., Behördenvorzugspreis 12 R.M. (Postgebühr für 1 Stück 40 Pf.). Städte zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag anmittelbar zu begießen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achteitigen Bogen 15 R.M., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 R.M., ausschließlich der Postdrucksachenbühne.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 u. h. Preismäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.